



Schutzkonzept «COVID-19»

26. Oktober 2020 | Version 2

Grundlagen

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Schutzkonzept basiert auf der Vorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich.

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Jacqueline Hofmann
Schulleiterin Primarschule Reutern
Waltensteinerstrasse 79
8418 Schlatt

052 366 03 58
076 505 07 88
schulleitung.reutern@elsauschlatt.ch

Inhalt

A. Allgemeine Regeln	3
B. Distanzregeln.....	6
C. Hygiene, Schutz und Infrastruktur	7
D. Schul- und Klassenanlässe	10
E. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung.....	11
F. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	12
G. Isolations- und Quarantänemassnahmen	14

Änderungsprotokoll

Datum	Version	Änderungen
26.10.2020	2	A4, B1, B3, F2, G1: Ergänzung Maskenpflicht

A. Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Das Schutzkonzept wird von der Schulleitung entlang der Vorgaben von Bund und Kanton regelmässig aktualisiert und auf der Webseite publiziert.	Schulleitung	Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	Schulverwaltung und Schulleitung	Schulleitung

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. – Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapie-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind (siehe B 3). – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, gilt die allgemeine Maskentragpflicht für Erwachsene und es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.). 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	<ul style="list-style-type: none"> – Es liegt ein separates Schutzkonzept vor 	Mitarbeitende Bibliothek, LP	Leitung Bibliothek
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn ein Schulzimmer betreten wird, waschen alle die Hände mit Seife. – Die Tischoberflächen werden jeden Tag mindestens einmal gereinigt. – Die Türklinken werden einmal täglich desinfiziert. 	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

B. Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schüler/-innen zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Distanzregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung, tragen die Schutzmaske, achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, gilt die Maskentragpflicht für Erwachsenen oder die Gewährleistung entsprechende Schutzmassnahmen (Abschrankungen, Plexiglasscheiben etc.).	Mitarbeitende der Schule	Mitarbeitende der Schule und Schulleitung
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (s. auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiteren Vorgaben siehe A6.	Veranstalter	Schulleitung
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	In sanitären Anlagen und Garderoben muss der Abstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen eingehalten werden.	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung

C. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. – Die Lehrpersonen achten darauf gute Vorbilder zu sein. 	Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. – Desinfektionsmittel sind in jedem Klassenzimmer vorhanden. – An den Eingängen ins Schulhaus stehen Desinfektionsstationen. 	Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Alle Schulseitigen setzen sich intensiv mit der Thematik auseinander und erinnern einander an die Einhaltung der Regeln.	Mitarbeitende der Schule und Kinder	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. 	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. – Es bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene. 		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<p>Hygienemasken stehen im Lehrerzimmer bereit.</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 5. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. – Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. – Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher,</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>Schulleitung</p>

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen	Schulleitung

D. Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	Für Klassenlager gelten die gleichen Regeln wie in der Schule. Für die Reise, Unterkunft und Verpflegung ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3)	<ul style="list-style-type: none"> – Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. – Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulpflege

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungs-kontrolle</i>
	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen. 		

E. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungs-kontrolle</i>
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. 	Lehrpersonen	Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Jeweilige Vorgesetzte der Therapeuten.

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den öffentlichen Verkehr (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Schulpflege

F. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</i>	<i>verantwortliche Person(en)</i>	<i>Umsetzungskontrolle</i>
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information des Schutzkonzeptes 	Schulleitung	Schulpflege
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske. – Lehrpersonen können die Maske im Unterricht – falls notwendig – ablegen. Sie achten dabei auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder schützen sich mit einer Plexiglasscheibe. – Ebenfalls abgelegt werden kann die Maske in Sitzungen, Pausen etc., wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und 	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	konsequent eingehalten wird. Ist die Sitzung fertig, zieht man die Maske wieder an.		
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, tragen Erwachsene eine Hygienemaske oder nutzen Plexiglasscheiben.</p>		
<p>F4: Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>		

G. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Kinder mit Krankheitssymptomen tragen eine Schutzmaske. Die Eltern werden informiert, ihr Kind möglichst rasch abzuholen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kranke Kinder werden von den Eltern begleitet.	Eltern	Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an Schulleitung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Alle Beteiligten	Mitarbeitende der Schule und Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	Schulleitung	Schulleitung